

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Vermögensrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften
Vermögensrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften

Luxemburg

Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a – die für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 44 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 49 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden

Für Anträge auf Vollstreckbarerklärung sind nach Artikel 44 Absatz 1 folgende Gerichte oder Behörden zuständig:

Präsident des Bezirksgerichts (Tribunal d'arrondissement)

Kontakt:

Bezirksgericht Luxemburg

Cité judiciaire

2080 Luxemburg

LUXEMBURG

Tel. 00352 475981 -1

Bezirksgericht Diekirch

Palais de Justice

Place Guillaume

9237 Diekirch

LUXEMBURG

Tel. 00352 803214 -1

Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über solche Anträge sind nach Artikel 49 Absatz 2 folgende Gerichte oder Behörden zuständig:

Appellationsgerichtshof (Zivilkammer)

Kontakt:

Cour Supérieure de Justice

Cour d'appel

Cité judiciaire

2080 Luxemburg

LUXEMBURG

Tel. 00352 475981 -1

Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b – die in Artikel 50 genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite  wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Französisch

Die Entscheidung über den Rechtsbehelf kann nach Artikel 50 angefochten werden beim

Kassationsgerichtshof (Cour de cassation).

Kontakt:

Cour Supérieure de Justice

Cour de cassation

Cité judiciaire

2080 Luxemburg

LUXEMBURG

Tel. 475981-369/373

Artikel 65 Absatz 1 – die Liste der in Artikel 3 Absatz 2 genannten anderen Behörden und Angehörigen von Rechtsberufen

/

Letzte Aktualisierung: 03/11/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.